

26.4.2021

## Informationen der Handwerkskammer Hannover: Testen vor und in Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns alle beschäftigt zurzeit das Thema Corona-Tests in Prüfungen. Daher dazu einige Anmerkungen, um Ihnen die Arbeit vor Ort soweit es geht zu erleichtern:

1. Derzeit gibt es keine bundes- oder landesrechtliche Regelung, wonach eine Kammer oder ermächtigte Innung eine Test-Pflicht gegenüber Prüflingen in öffentlich-rechtlichen Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen **anordnen** kann. Eine dringende Empfehlung kann aber ausgesprochen werden.
2. Etwas anderen gilt, wenn die Prüfung **in einer Berufsschule** stattfindet. (dazu siehe 2.3.2)

**Fazit:** Die Anweisung an einen Prüfling, dass er einen COVID-19-Test durchführen und das Ergebnis vorlegen **muss**, ist rechtswidrig.

Rechtlich unsicher ist auch, eine Teilnahme von dem Vorlegen eines Tests bzw. von Angaben zu gesundheitliche Symptome abhängig zu machen. Denn der Prüfling hat einen Prüfungs-Anspruch.

Für ein möglichst rechtssicheres Vorgehen in den nächsten Wochen möchten wir Ihnen folgende Handlungsempfehlung geben:

### 2. Handlungsempfehlung:

#### 2.1 Begriffserklärung

Beachten Sie bitte die Begriffsklärung und Übersicht zu den drei in Rede stehenden Testvarianten:

PCR-Test	PoC-Antigen-Schnelltest	Laien-Selbsttest
über Arzt oder Testzentrum mit Laboranalyse	über Testzentrum, Apotheke o.ä.	zu Hause oder vor Ort
durch medizinisches Fachpersonal	durch geschultes Personal	selbst durchführbar
24 Stunden gültig	12 Stunden gültig	12 Stunden gültig

#### 2.2 Grundsätze

Wesentlich bei jeder Maßnahme und Anordnung ist die Beachtung der **Verhältnismäßigkeit**. Um diese bei Ihren Entscheidungen zu gewährleisten, empfiehlt sich:

1. eine frühzeitige Abstimmung mit Berufsschule und Bildungsstätten
2. eine frühzeitige, ggf. mehrfache **Information** an alle Beteiligten über konkrete Ablaufbedingungen, Auflagen und Folgen bei Verweigerung
3. eine regelmäßige Überprüfung der aktuellen Situation vor Ort
4. eine Beachtung der geltenden Bestimmungen für den Landkreis und die Berufsschule

26.4.2021

## 2.3 Testungen

### 2.3.1 Allgemein:

Allen Prüfungsteilnehmenden ist zu **empfehlen**, sich aus Gründen des Fremd- und Eigenschutzes einer freiwilligen Schnelltestung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Teststelle mit qualifizierten Personal (Point of Care (PoC)) unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin (idealerweise 12 – 24 h vor dem Termin) zu unterziehen. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses nach den allgemein geltenden Regelungen durch eine PCR-Testung zu verifizieren. **Eine Testpflicht besteht nicht.**

### 2.3.2 Testungen für Prüfungen in Berufsschulen:

Für Prüfungen in Berufsschulen ist zu beachten, dass für das Betreten der Berufsschule durch **Schulfremde** ein **negatives Testergebnis nachgewiesen** werden muss. Schulleiter können je nach Personengruppe und konkretem Umfeld und Schulbetrieb unterschiedliche Anforderungen stellen.

Erkundigen Sie sich daher frühzeitig vor Ort, welches Testverfahren gefordert wird und **verständigen** sich über das konkrete **Vorgehen**. Regeln Sie auch den Fall, dass sich die Prüfung über mehrere Tage erstreckt oder Prüfende über mehrere Tage hintereinander an den Prüfungen teilnehmen.

Diese „Auflagen“ können Sie aber nicht rechtsverbindlich anordnen. Sie können lediglich zur deren Einhaltung nachdrücklich auffordern. Sollten dennoch **Verweigerer** auftreten, empfehlen wir, wie folgt zu verfahren und dies vorab deutlich in den Einladungen wie folgt **anzukündigen**:

*Nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Teilnahme an der Prüfung ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses nicht garantiert werden kann. Personen, die nicht bereit sind, sich der geforderten Testung zu unterziehen, können bei Verfügbarkeit auf alternative Prüfungsorte verwiesen werden. Sofern keine alternativen Prüfungsorte zur Verfügung stehen, kann der Prüfungstermin für Testunwillige zeitlich verschoben werden bis geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind oder das Infektionsgeschehen soweit gesunken ist, dass Testungen nicht mehr gefordert werden.*

Ergänzender Hinweis im Umgang mit Prüfer\*innen:

1. Kein COVID19-Test erforderlich, wenn die Prüfung abgetrennt vom Schulbetrieb erfolgt.
2. Laienselbst und unter Aufsicht morgens vor Ort durchgeführt kann bei laufendem Schulbetrieb genügen. Beachten Sie dann bitte den dafür erforderlichen Zeitaufwand.

### 2.3.3 Prüfungen in Bildungsstätten

Auch hier ist vor Ort mit der Leitungsebene das konkrete Vorgehen abzustimmen. Auch in coronabedingt für den Ausbildungsbetrieb (ÜLU) geschlossenen Bildungsstätten dürfen Prüfungen abgenommen werden. Bleiben Sie dazu mit der Stätte in Kontakt, damit die erforderliche Infrastruktur aufrechterhalten bleibt.

### 2.3.4 Test-Kits:

Prüfungsteilnehmer können Test-Kits verwenden, die sie von ihrer (Stamm) Schule erhalten haben. Betrieblich gelieferte Test-Kits können für die Prüfung ebenfalls verwendet werden.

Die Kosten für die Tests der Prüfenden müssen von den zuständigen Stellen getragen werden. Diese können als „Hygieneaufwand“ in der Gebührens kalkulation berücksichtigt werden.

Sie haben weitere Fragen oder auch Anregungen? Sprechen Sie uns bitte an.

Freundliche Grüße

Dr. Carl Michael Vogt

Handwerkskammer Hannover